

Habilitationsordnung

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

- Theologische Fakultät -

Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft

Vom 1. Dezember 1996

Der Hochschulrat hat am 19. September 1996 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Moderator Generalis und Vizekanzler hat sie gemäß § 9 Abs. 3 der Grundordnung am 13. Juni 1996 genehmigt. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom hat diese Ordnung am 30. September 1996 (Prot.N. 407/93) anerkannt und gutgeheißen. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz hat sie gemäß § 116 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 171), mit Schreiben vom 22. November 1996, Az.: 15323 TgbNr. 1560/96, genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Ziel Habilitation

§ 2 Habilitationsleistungen

§ 3 Habilitationsausschuß

II Zulassung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Zulassungsgesuch

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

III Habilitation

§ 7 Habilitationsschrift

§ 8 Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen

§ 9 Vortrag und Kolloquium

§ 10 Öffentliche Vorlesung

IV Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 11 Ergebnis der Habilitation

§ 12 Rechtsstellung des Habilitierten

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

V Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14 Wiederholung der Habilitation

§ 15 Umhabilitation

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

VI Beendigung der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 17 Verzicht auf die Lehrbefugnis

§ 18 Rücknahme der Lehrbefähigung

§ 19 Widerruf der Lehrbefugnis

§ 20 Wirkungen des Verzichts, des Widerrufs und der Rücknahme

VII Anzeigepflicht und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

VIII Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

I Allgemeines

Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation soll den Zugang zur Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar – Theologische Fakultät – (im folgenden: die Fakultät) solchen Bewerbern eröffnen, die sich nach ihren pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten als geeignet für Lehre und Forschung erwiesen haben. Die Fakultät kann nur solche theologischen Fächer habilitieren, die in ihr durch eine entsprechende Professur vertreten sind.
- (2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach der Fakultät erworben..

§ 2

Habitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:
 1. eine Habilitationsschrift,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 3. eine öffentliche Vorlesung.
- (2) Anstelle der Habilitationsschrift können auch eine gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 qualifizierte Dissertation und Promotion zusammen mit weiteren hervorragenden Leistungen gemäß § 8 treten.

Von der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Qualifikation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die späteren wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers in ihrer Gesamtheit einen hervorragenden Leistungsstand aufweisen.

§ 3

Habitationsausschuß

- (1) Die Durchführung der Habilitation obliegt dem Habitationsausschuß.

- (2) Zum Habilitationsausschuß zählen alle Professoren der Fakultät. Gehört ein Berichterstatter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an, so nimmt er an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist der Rektor oder sein Stellvertreter.
- (4) Für die Beschlußfassung im Habilitationsausschuß gilt § 34 UG.
- (5) Eröffnung und Abschluß des Habilitationsverfahrens sowie die Bewertung der Habilitationsleistungen sind vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten.

II Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber muß den kanonisch anerkannten Grad eines Doktors der Theologie mit der Note sehr gut oder gut an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad an einer ausländischen Hochschule erworben haben. Über die Anerkennung eines gleichwertigen akademischen Grades entscheidet der Habilitationsausschuß.

Bei der Habilitation im kanonischen Recht ist der kanonisch anerkannte Doktorgrad in Theologie oder im kanonischen Recht (Dr.jur.can.) mit der Note sehr gut oder gut nachzuweisen.

Bei der Habilitation im Fach Philosophie wird der kanonisch anerkannte Grad eines Diplomtheologen und der kanonisch anerkannte Grad eines Doktors der Philosophie (beide Grade mit der Note sehr gut oder gut) vorausgesetzt.

Von der Voraussetzung der Benotung der nachzuweisenden akademischen Grade kann der Habilitationsausschuß in begründeten Ausnahmefällen abweichen, wenn der Bewerber eine anerkannte wissenschaftliche Arbeit in einem Fachgebiet der Theologie vorlegt, deren Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

- (2) Der Bewerber kann die Zulassung zur Habilitation frühestens zwei Jahre nach seiner Promotion beantragen.
- (3) Für die Habilitation von Klerikern ist die Zustimmung des zuständigen Ordinarius nachzuweisen. Gleiches gilt für Lientheologen; sie müssen darüber hinaus eine mindestens zweijährige Tätigkeit in pastoralen Diensten der Kirche abgeleistet haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, die im Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz von 1972 über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen genannt sind.
- (4) Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Über das Erfordernis besonderer Kenntnisse in einschlägigen Fremdsprachen entscheidet der Habilitationsausschuß.

§ 5

Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. Ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, in dem auch alle bisher abgelegten oder versuchten staatlichen oder akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob und inwieweit sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat;
 2. das Doktordiplom oder eine beglaubigte Ausfertigung davon;
 3. ein Exemplar der Doktordissertation;
 4. die Zeugnisse über die vom Bewerber bisher abgelegten Prüfungen;

5. die Habilitationsschrift in vier gedruckten oder druckfertigen maschinengeschriebenen Exemplaren;
 6. die gemäß § 8 erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die Habilitationsschrift durch andere Leistungen ersetzt werden soll;
 7. eine Versicherung des Bewerbers, daß alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfaßt und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind;
 8. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Bewerbers und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen;
 9. die nach § 4 Abs. 3 geforderten schriftlichen Zustimmungen.
- (3) Außer Urschriften der Zeugnisse und Diplome bleiben alle eingereichten Unterlagen in der Fakultät.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Nachdem festgestellt ist, daß das Zulassungsgesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation.
- (2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (3) Das Habilitationsgesuch kann nach seiner Annahme aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden, solange noch nicht über die Habilitationsschrift entschieden ist.

Die Entscheidung über die Rückgabe des Gesuchs obliegt dem Habilitationsausschuß.

III Habilitation

§ 7

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Bereich des Faches darstellen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie muß erweisen, daß der Bewerber die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt aus den Professoren der Fakultät einen Hauptberichterstatter und einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der Habilitationsschrift. In besonderen Fällen können Mitberichterstatter auch aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden.
Die Gutachten müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professoren der Fakultät sind berechtigt, zur Habilitationsschrift schriftliche Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Die Habilitationsschrift, die Gutachten sowie die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Habilitationsausschuß vorgelegt. Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (4) Eine nicht veröffentlichte Habilitationsschrift kann auf Vorschlag der Berichterstatter einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung ist angemessen festzulegen; sie kann aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß die Habilitationsschrift von neuem eingereicht wird, gilt sie als abgelehnt.
- (5) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8

Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen

- (1) Die Habilitationsschrift kann durch folgende Leistungen ersetzt werden, die sich auf das Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung beziehen müssen:
 1. Durch eine nicht zum Zweck der Habilitation verfaßte und während der letzten fünf Jahre im Druck erschienene Abhandlung und/ oder
 2. durch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, die eigenständige wissenschaftliche Leistungen enthalten und (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Dissertation) in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift entsprechen. Hierbei können auch noch nicht veröffentlichte Manuskripte berücksichtigt werden.
- (2) Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten gemäß § 1 müssen in der Regel durch eine mindestens viersemestrige Lehrtätigkeit an einer Fakultät belegt sein. Art und Umfang der Lehrtätigkeit müssen die Eignung des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der

Lehrfunktion eines akademischen Lehrers in einem theologischen oder philosophischen Fachgebiet zu beurteilen gestatten.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Lehrtätigkeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

(3) Der Antrag auf Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen ist, zusammen mit den in Absatz 1 sowie in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen, an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten.

(4) Die Feststellung, ob die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Habilitationsausschuß.

(5) Der Habilitationsausschuß bestimmt aus den Professoren der Fakultät einen Hauptberichterstatter und einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen des Bewerbers. In besonderen Fällen kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Habilitationsausschusses zusätzlich ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden, das von einem Professor einer wissenschaftlichen Hochschule abgefaßt sein muß; der hinzugezogene Referent kann in diesem Fall am weiteren Verfahren im Habilitationsausschuß mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Aus den Gutachten muß hervorgehen, ob der Bewerber nach seinen wissenschaftlichen Gesamtleistungen die Eignung für Lehre und Forschung in dem theologischen oder philosophischen Fach besitzt, in dem er die Lehrbefähigung anstrebt. Außerdem sind von den Gutachtern auch die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen.

§ 9

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift oder sind die nach § 8 eingereichten anderen Leistungen des Bewerbers vom Habilitationsausschuß angenommen worden, so läßt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Bewerber zum Vortrag vor dem Habilitationsausschuß zu mit der Aufforderung, hierfür aus dem gewählten Fach drei Themen vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuß wählt eines dieser Themen für den Vortrag aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

- (2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und vor der Festlegung des Vortrags kann das Habilitationsverfahren auf schriftlichen Antrag des Bewerbers aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Über die Dauer der Unterbrechung und die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuß. Wird die Unterbrechung nicht gestattet, findet das Habilitationsverfahren seine weitere Fortsetzung.
- (3) Der Vortrag ist frühestens auf den vierten, spätestens auf den zehnten Tag nach der Mitteilung des gewählten Themas anzuberaumen. Dem Vortrag schließt sich das Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß an, das die Vertreter jenes Faches eröffnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (4) Der Vortrag muß die Befähigung des Bewerbers erweisen, als akademischer Lehrer vor Studenten und in der Öffentlichkeit zu wirken.

Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet des Faches erstrecken. In ihm müssen hinreichende Fachkenntnisse, die erforderliche wissenschaftliche Allgemeinbildung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren bewiesen werden.

- (5) Der Habilitationsausschuß entscheidet darüber, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind und der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zuzulassen ist.
- (6) Wird der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10

Öffentliche Vorlesung

- (1) Ist der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zugelassen, so reicht er dem Habilitationsausschuß drei Themen hierfür ein, von denen der Ausschuß ein Thema auswählt. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Die öffentliche Vorlesung soll sie wissenschaftliche Allgemeinbildung, die Fachkenntnisse und die Lehrbefähigung des Bewerbers vor der akademischen Öffentlichkeit unter Beweis stellen.

- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber den Termin für die öffentliche Vorlesung mit und gibt ihm vier Tage vorher das Thema bekannt. Er lädt zur öffentlichen Vorlesung den Großkanzler, den Moderator Generalis sowie den zuständigen kirchlichen Ordinarius schriftlich ein. Die Einladung an die Mitglieder der Fakultät erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung in der Fakultät.

IV Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 11

Ergebnis der Habilitation

- (1) Im Anschluß an die öffentliche Vorlesung entscheidet der Habilitationsausschuß über die Erteilung der Lehrbefähigung.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber das Ergebnis der Habilitation mit.
- (3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fertigt dem Bewerber eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung aus.

Die Urkunde muß enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder jener Schriften, durch die die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt wurde,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und des Moderator Generalis,
6. das Siegel der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.

- (4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses in einer akademischen Feier, erforderlichenfalls nach der Erteilung der *missio canonica* durch die zuständige kirchliche Stelle ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen und die Lehrbefähigung erteilt.

§ 12

Rechtsstellung des Habilitierten

- (1) Der Habilitierte kann in dem in der Urkunde angegebenen Fach selbständig lehren; in diesem Falle ist er berechtigt, sich Privatdozent im Kirchendienst zu nennen.
- (2) Der Habilitierte ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens eine einstündige Vorlesung aus dem Fachgebiet seiner Lehrbefähigung an der Fakultät zu halten.
- (3) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.
- (4) Der Rektor kann mit Zustimmung des Moderators Generalis dem Habilitierten über seine grundsätzliche Lehrverpflichtung hinaus einen Lehrauftrag erteilen; ein Rechtsanspruch auf eine Professur an der Fakultät besteht nicht.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Habilitierte ist innerhalb eines Jahres nach der Verleihung der Lehrbefähigung zur Drucklegung der Habilitationsschrift verpflichtet. Er hat der Fakultät zehn gedruckte Exemplare kostenlos zu überlassen.

V Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14

Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung der Habilitation ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig. Über die Zulassung

entscheidet der Habilitationsausschuß. Er entscheidet auch darüber, ob eine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

§ 15

Umhabilitation

Ist der Bewerber bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert, so kann der Habilitationsausschuß von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 – absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein frei gestelltes Thema fordern, die der öffentlichen Vorlesung gemäß § 10 entspricht, ohne jedoch den Charakter einer Prüfung zu besitzen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann auf ein anderes Fachgebiet der Fakultät, auf die sie sich nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem entsprechenden Fachgebiet voraus. Über die Erweiterung entscheidet der Habilitationsausschuß.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestätigt in einer Urkunde entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 die Erweiterung der Lehrbefähigung.

VI Beendigung der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 17

Verzicht auf die Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses wirksam.
- (2) Als Verzicht gilt auch die Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (3) Wünscht ein Habilitierter, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften für die Umhabilitation zu verfahren.

§ 18

Rücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann vom Habilitationsausschuß zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren, oder wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (2) Die Lehrbefähigung muß zurückgenommen werden, wenn sie durch unerlaubte Mittel erlangt wurde.
- (3) Vor der Rücknahme ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann durch Beschluß des Habilitationsausschusses widerrufen werden, wenn
 1. Gründe vorliegen, die zur Entlassung des Habilitierten aus der Gesellschaft der Pallottiner führen,
 2. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund seine Lehrtätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 für mehr als zwei Semester unterbricht,
 3. der Habilitierte seinen Pflichten nach § 13 nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt,
 4. der Habilitierte die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis gemäß § 8 Abs. 8 der Grundordnung verliert.
- (2) Vor der Entscheidung nach Ziffer 2 und 3 durch den Hochschulrat ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§20

Wirkungen des Verzichts, des Widerrufs und der Rücknahme

Werden der Verzicht wirksam oder der Widerruf bzw. die Rücknahme der Lehrbefähigung rechtskräftig, so verliert der Habilitierte die Rechte aus § 12.

VII Anzeigepflicht und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 21

Anzeigepflicht

Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses zeigt dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz, dem Großkanzler und dem Moderator Generalis unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefähigung, die Umhabilitation und die Erweiterung der Lehrbefähigung an, ebenso auch die Rücknahme der Lehrbefähigung sowie den Verzicht und den Widerruf.

§ 22

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Über den Vortrag, das Kolloquium und die öffentliche Vorlesung sind von einem Mitglied des Habilitationsausschusses Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis hervorgehen.
- (2) Alle Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Negative Entscheidungen sind unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Auf Wunsch sind dem Bewerber nach Beendigung der Habilitation Einsicht in seine Habilitationsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme hat in Gegenwart eines Mitglieds des Habilitationsausschusses zu erfolgen.
- (4) Widersprüche sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. Über Widersprüche entscheidet die Professorenkonferenz mit Zustimmung des Moderator Generalis und Vizekanzlers gemäß § 9 der Grundordnung.

VIII Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung ist vor ihrer Vorlage an das zuständige Ministerium dem Großkanzler sowie dem Moderator Generalis zur Genehmigung gemäß §§ 8 und 9 der Grundordnung vorzulegen; sie holen die Anerkennung der römischen Kongregation für das Katholische Bildungswesen ein.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Vallendar, den 1. Dezember 1996

Der Rektor der
Phil.-Theol. Hochschule Vallendar
Prof. Dr. Heribert N i e d e r s c h l a g SAC